

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811

15.2.1811 (Nr. 46)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 46. Freitag, den 15. Februar 1811.

Rheinische Bundesstaaten.

Vermöge eines unterm 16. Dec. v. J. erlassenen großherzogl. frankfurtischen Edikts hat nun auch das Militär des Großherzogthum Frankfurt eine neue Organisation und neue Kriegsartikel erhalten. Nach demselben hört mit dem letzten December die bisher dem Militär zugestandene eigene Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand in bürgerlichen Gegenständen auf. Die Militärs stehen unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstand, und zwar die Oberoffiziere unter jenem der Staatsdiener, so lang diese einen privilegierten Gerichtsstand haben, und vom Feldwebel abwärts unter dem Gerichtsstande der übrigen Bürger und Einwohner. Der Code Napoleon gilt auch vom 1. Jänner an fürs ganze Militär. Die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen bleibt dem Militär auch für die Zukunft. Die bisherigen Kriegs-Artikel sind aufgehoben und dafür neue dem Zeitgeiste angemessene Kriegs-Artikel erlassen, die mit dem 1. Jänner 1811 in rechtliche Anwendung kommen. Nur das Duell-Mandat von 1766 behält auch ferner seine Kraft. Zu Frankfurt wird ein ständiges Kriegsgericht, zu Aschaffenburg aber ein ständiges Revisionsgericht angesetzt; Präsidenten und Mitglieder beider Gerichte ernennt der General en Chef. Für beide werden in den Anlagen Instruktionen mitgetheilt. Das Begnadigungsrecht bleibt dem Großherzoge dergestalt, daß alle Kriegs- und Revisionsgerichts-Urtheile, worin auf Todesstrafe oder die Strafe in Eisen und Streichung aus den Muster- und Zahlungslisten der übrigen Militär-Individuen erkannt ist, vor der Bekanntmachung und Vollziehung mit sämtlichen Akten und Bericht an den Souverän eingeschickt werden müssen, der jedesmal hierauf verfügt. Die Kriegs-Artikel bestehen aus 93 Artikeln. Für jedes einzelne Verbrechen wird eine besondere Strafe bestimmt. Alle Strafen mit Stockschlägen und Spießruthen hören auf. Jeder Militär, der ausser dem

Fall einer natürlichen Vertheidigung und jenen der Wiedersammlung der Flüchtlinge vor dem Feinde oder der Beraubung der Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde, überführt seyn wird, seinen Untergebenen geschlagen zu haben, wird seines Grades entsetzt, mit ein Jahr Gefängniß bestraft und unfähig erklärt, irgend einen Grad unter den Truppen Sr. königl. Hoheit zu bekleiden. Erfolgt der Tod auf die Mishandlung, so wird der Schuldige mit dem Tode bestraft. Die Strafen sind 14 Tage und weiteres Gefängniß, 1, 2, 8, 20 und mehrere Jahre, die Eisen, ferner Tod. Bei jedem Verbrechen wird genau die Strafe artikulirt. Sehr aus einander gesetzt sind die Artikel, welche vom Marodieren, von den Proviandmeistern, Proviandbäckern und überhaupt allen Personen handeln, die mit Austheilung u. d. für das Militär bestimmten Lebensmittel beauftragt sind. Jeder, der in ein Haus, Hof, Viehhof, Garten, Park oder mit Mauern umgebenen Bezirk, überhaupt in jedes verwahrte Eigenthum eindringt und überführt ist, entweder Vieh, Federvieh, Fleisch, Früchte oder sonstiges Speisewerk oder Fourage genommen zu haben, wird verurtheilt, zweimal in dem von seinem Korps besetzten Quartier in der Mitte eines Piquets, das einen Kreis um ihn schließt, und wo die übrigen Truppen ausgerückt und unter Waffen sind, umherzugehen; er trägt die geraubten Sachen öffentlich zur Schau, seine Montur umgekehrt und und auf der Brust einen Zettel oder Tafel, worauf in großen Buchstaben Marodeur zu lesen ist. Wiederholung in Marodierungs-Verbrechen wird auf 5 Jahre in die Eisen bestraft. Jeder Proviandmeister oder Proviandbecker, der überführt wird, Mehl, Holz oder Geräthschaften, zum Unterhalte seiner Dienste bestimmt, zu seinem Vortheil entwendet oder verkauft zu haben, wird mit 5 Jahren in die Eisen bestraft und muß das Entwendete ersetzen. Untreue im Gewicht der Brodrationen wird mit

2 Jahren in die Eisen bestraft. Das nemliche gilt von Fleisch und andern Lieferungen.

Der Plan zur Anlegung der neuen Festung in Torgau in Sachsen, ist nunmehr vom Kaiser Napoleon gebilligt worden, und vor kurzem ist der Hauptmann Aſter, der mit Aufträgen in dieser Angelegenheit nach Paris gesandt war, von daher zurückgekommen. Sogleich nach seiner Zurückkunft begab sich eine militärische Kommission nach Torgau, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und sobald die Witterung es erlaubt, wird mit dem Bau angefangen und thätig fortgeföhren werden. Auch die wegen des Frostes eingestellten Arbeiten zu Demolirung der Dresdner Festungswerke werden dann wieder fortgesetzt werden.

Aus Nürnberg meldet man unterm 10. d. „Nachdem heute früh durch einen reitenden Boten aus Lauf der Austritt des Pegnitz-Flusses angekündigt worden, schwoll fünf Stunden darauf, wie gewöhnlich, die Pegnitz in unserer Stadt so sehr an, daß die Verbindung des einen Theils der Stadt mit dem andern über die Brücken nur durch Kähne erfolgen konnte. Zu Weidenbühl, 1 1/4 Stunde von Eschenau, wurde die reitende Post mit dem Felleisen vom Wasser fortgerissen. Mehrere Stunden nachher wurde erst das Felleisen wieder aufgefunden.“

F r a n k r e i c h.

Der Moniteur vom 9. d. bemerkt, daß Se. Majestät, bei Ihrem Besuch der Fruchthalle am 6. sehr wenig zufrieden mit dem Stande der noch wenig vorgerückten Arbeiten der Kuppel gewesen, und daß Sie Befehl gegeben hätten, dieselben noch vor Ende dieses Jahrs zu beendigen. Der Moniteur setzt alsdann hinzu: „Se. Maj. haben auch die Märkte des Tempels, der Jakobiner und des Innocens besucht. Sie haben mit Vergnügen den Stand der Arbeiten auf dem zweiten Markte gesehen, und ihr Befremden darüber zu erkennen gegeben, daß die Arbeiten auf dem Markte des Innocens noch so wenig vorgerückt wären.“

Am 6. Februar erließen Se. Majestät eine Verordnung, den Schlachtvieh-Handel im Seine-Departement betreffend. Es wird darin verordnet, daß vom künftigen 1. März an, die Kasse des Fleischhandels den Namen, Kasse von Poissy, tragen soll; sie soll für Rechnung und zum Nutzen der Stadt Paris seyn. Sie ist beauftragt, baar den fremden Viehhändlern den Preis alles Schlachtviehes zu bezahlen, welches die Fleischer von Paris und aus dem Seine-Departement auf den Märkten von Sceaux, Poissy,

auf dem Markte der fetten Kühe, und auf dem Kälber-Märkten kaufen werden etc. Auf allen diesen Märkten wird vom künftigen 1. März an von dem Schlachtvieh, das daselbst verkauft wird, zum Nutzen der Stadt Paris eine Abgabe erhoben, welche in 3 1/2 Cent. vom Frank von dem Betrag aller Verkäufe besteht etc. Die Zahl der Fleischer soll nach und nach auf dreihundert herabgesetzt werden etc.

Ein kaiserl. Dekret vom 2. dieses verordnet folgendes: Die Buchdrucker-Patente werden auf Pergament von unserm General-Direktor der Buchdruckerei, nach der im 9. Artikel unsers Dekrets vom 5. Februar vorgeschriebenen Form, ausgefertigt. Die Ausfertigungs-Kosten der Patente oder Diplomen bleiben auf 50 Fr. für Paris und auf 25 Fr. für die übrigen Städte des Reichs festgesetzt. Die Patente werden den Impetranten nur allein nach Ansicht der Quittung für die Ausfertigungs-Gebühren ausgeliefert. Diese Gelder werden mit denjenigen vereinigt, welche insbesondere den allgemeinen Kosten der Buchdruckerei und des Buchhandels gewidmet sind etc.

Folgendes sind die Hauptverfügungen des die Entschädigung der aufgehobenen Buchdruckereien betreffenden kaiserl. Dekrets vom 2. d.: „Die in unserer guten Stadt Paris beibehaltenen Buchdrucker sind gehalten, die Pressen der abgeschafften Buchdrucker zu kaufen; sie sollen dieselben in dem Abschätzungs-Preise innerhalb eines Jahres, und in vier Terminen, bezahlen. Jeder der beibehaltenen Buchdrucker bezahlt einen sechszigsten Theil des Gesamtpreises dieses Kaufes. Die beibehaltenen Buchdrucker verstehen sich unter einander, um die also gekauften Pressen unter sich zu vertheilen. Unmittelbar nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets werden die Schriften der abgeschafften Buchdrucker unter Siegel gelegt. Sie können sie nach Gutbefinden verkaufen; nur muß es an patentirte Buchdrucker oder Schriftgießer geschehen. Die abgeschafften Buchdrucker erhalten von den beibehaltenen Buchdruckern eine Entschädigung; diese Entschädigung ist auf den Fuß von 4000 Fr. für jeden abgeschafften Buchdrucker festgesetzt. Es wird daraus eine Totalsumme gemacht, welche im Verhältniß der gehörig bewiesenen Wichtigkeit und der Thätigkeit ihres Erwerbzweigs vertheilt werden soll. Zu dem Ende werden die abgeschafften Buchdrucker in mehrere Klassen abgetheilt etc. Die Abtheilung in Klassen geschieht durch eine

Kommission, welche auch die Entschädigung bestimmt ic. Jeder von den beibehaltenen 60 Buchdruckern bezahlt ein Sechzigstel der Totalsumme, die zu der, den abgeschafften Buchdruckern schuldigen Entschädigung festgesetzt ist. Die von den beibehaltenen Buchdruckern bezahlten Summen, sowohl für den Kauf der Pressen, als für die Entschädigung der abgeschafften Buchdrucker, werden in die Tilgungskasse geliefert, nämlich das erste Quart baar und in Geld, die drei andern Quart in Wechsel, in 4, 9 und 12 Monaten zahlbar. Der Werth kann nur auf die Mandate des Präsidenten der Kommission, vom General-Direktor der Buchdruckerei visirt, herausgezogen werden, um ihn unter die abgeschafften Buchdrucker zu vertheilen. Jeder Gläubiger der abgeschafften Buchdrucker kann bei der Tilgungskasse eine Opposition einlegen, um seine Rechte zu verwahren ic."

Illyrische Provinzen.

Der Marschall General-Gouverneur, Herzog von Ragusa, ist den 26. Jänner in Triest angekommen, wo derselbe den Karneval zubringen wird.

De sterreich.

Am 6. d. gieng zu Wien der Kurs nach Augsburg auf 830 zurück, weil starke Partien Bankozettel, die neuerdings aus den illyrischen Provinzen zum Verkauf dahingeschickt worden waren, ausbezogen wurden. Zwei-Monats-Briefe konnte man zu 818 haben. Die Konventions-Münze stand auf 825.

In Kornneuburg, zwei Stunden von Wien, wird eine Pionierschule errichtet, in welche 30 Kadeten aufgenommen werden, die sich mit einer monatlichen Zulage von 15 Gulden ausweisen müssen, und nicht über 17 Jahre alt seyn dürfen.

Preussen.

Se. Königl. Majestät von Preussen haben den bisherigen Polizei-Präsidenten Gruner zum Staatsrath und Chef einer Abtheilung im Bureau des Staatskanzlers zu befördern geruht.

Schweiz.

Durch ein Kreis Schreiben des Landammann der Schweiz, vom 23. Jän. ist den Ständen der Antrag bekannt gemacht worden, den der französische Gesandte an den Landammann gethan hat, um eine Erneuerung der Konvention wegen den Posten, zwischen Frankreich und der Schweiz, vorzunehmen. Seit 20 — 30 Jahren, als die letzte Kon-

vention zwischen Frankreich und den Ständen Bern und Basel festgesetzt wurde, haben sich die Briefstare und der Münzfuß verändert; das französische Reich ist vergrößert worden, und andere Umstände sind eingetreten, so daß eine Revision sehr nöthig geworden ist. Man wünscht, daß die Schweiz zu diesen Geschäften Kommissarien ernennen möge, um mit Französischen, die hierzu werden ernannt werden, zu traktiren. — Da die Regierung des Königreichs Italiens, wie in Frankreich, eine General-Direktion des Buchhandels eingeführt hat, so ist bekannt gemacht worden, daß die Stadt Como als das einzige und Central-Mauth-Büreau für die Bücher bestimmt ist, die aus der Schweiz nach Italien eingeführt werden.

Theater = Nachricht.

Heute, Freitags, den 15. d.: Die Sonnenjungfrau. Schauspiel in 5 Akten von Kosebus. — Samstag, den 16. d.: Kollas Tod, Trauerspiel in 5 Akten, von Kosebus. Demoiselle Demmer in beiden Stücken, als: Cora. — Sonntags, den 17. d.: Dämona, das Bergweibchen, eine Zauber-Oper in 3 Akten, Musik von Luzzek. — Der Klavier-Auszug dieser Oper ist bei Ph. Macklot in Karlsruhe zu haben.

Klein-Laufenburg. [Ediktal-Vorladung des Deserteur, Simon Bähr von Hochsal.] Simon Bähr von Hochsal, welcher im Jahre 1809 durch das Loos zum Militär-Dienste bestimmt wurde, bei seiner Einberufung aber entwichen ist, wird in Folge höherer Weisung hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei diesem Amte zu stellen, widrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Konstitution würde vorgefahren werden.

Klein-Laufenburg, am 7. Febr. 1811.

Großherzoglich Badisches Amt.

Burstert.

Vdt. Wildpret.

Bretten. [Bekanntmachung.] Da die auf dem 21. d. ausgeschriebene Versteigerung der Joseph Lohrer'schen Eheleuten Mähl dahier, wegen inzwischen eingetretenen Umständen, nicht vorgenommen wird; als wird dieses zu jedermanns Wissenschaft anmit bekannt gemacht.

Bretten, den 11. Febr. 1811.

Großherzogl. Stadtrath.

Säckingen. [Vorladung Milizpflichtiger.] Nachstehende Milizpflichtige und unwissend wo Abwesende, werden andurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier bei Amte zu melden, widrigenfalls gegen sie als böstlich ausgetretene Unterthanen nach den bestehenden Landesgesetzen verfahren werden wird. Mathias Fricke, Schuster von Bergatingen. Damian Sibold von Herrischried. Anton Gottstein von Hottingen. Blas Gallmann, vom Rütthof. Dominikus Brutschin von Nollingen. Leo Baumgartner, Weber von dar. Melchior Senger,

Schuster von dar. Anton Hierholzer von Rippolingen
Joseph Fridolin Müller von Säckingen. Leonhard Treper
von Warmbach. Martin Kramer aus der Bogtey Wehr.
Martin Büche von dar. Konrad Gückmann von dar.
Säckingen, den 4. Febr. 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.
J. F. Wieland.

Vdt. Ruf.

Möckmühl, Landvogtey untern Neckars und Neckar=
ulmer Oberamts. (Testaments = Publikation.)
Frau Regine Wilhelmine, weil. Hrn. Georg Adam Arnolds,
gewesenen Stadt- und Amtspflegers, und Amtsbürgermei-
sters dahier, hinterbliebene Wittwe, eine geb. Kabausch
aus Stuttgart, ist vor ungefähr 8 Wochen ohne Hinterlas-
sung ehelicher Leibes-Erben, dagegen mit Hinterlassung ei-
nes Testaments mit Tod abgegangen. Da wir nun geson-
nen sind, dieses Testament Montags, den 11. März l. J.
zu eröffnen, so werden alle diejenigen, welche an gedachte Frau
Amtspfegerin Arnold eine gegründete Erbs-Ansprache zu
haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, an gedachtem
Tag, Morgens 8 Uhr auf dem allhiefigen Rathhaus zu er-
scheinen. Sollte aber eines ausbleiben, so wird dennoch das
Testament eröffnet, jedoch den darin Bedachten eine Abschrift
zugestellt werden. Möckmühl, den 7. Febr. 1811.

Ammann, Bürgermeister und Waisenrichter allda.

Lörrach. [Unterpfandsbücher betreffend.] Man
findet für nöthig, die Unterpfandsbücher der Gemeinden Herthen
und Degerfelden zu erneuern, und hat zur Liquidation aller
derjenigen Selbstanlehen und sonstigen Forderungen, wofür
Güter im Herthener oder Degerfelder Bann gerichtlich ver-
pfändet sind, folgende Tage festgesetzt, nämlich den 1. 2. 4.
5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21.
März d. J. Es werden daher alle diejenigen, welche gericht-
lich gewährte Schuldverschreibungen besitzen, in denen Güter
in obbenannten Bannen verpfändet sind, aufgefordert, solche unter
Mitbringung der Urschriften oder glaubwürdigen Abschriften
davon, dem an obbenannten Tagen in Herthen befindlichen
Liquidation-Kommissär vorzulegen und zu liquidiren, widrigen-
falls dieselbe den aus der unterlassenen Erscheinung für sie
entspringenden Schaden sich selbst beizumessen haben, indem
die Herthener und Degerfelder Ortsvorgesetzten und Orts-
Gerichte der Wirkung ihrer dafür geleisteten Währschaft ent-
hoben und aller Verantwortlichkeit deswegen entbunden wer-
den. Lörrach, den 21. Jan. 1811.

Großherzogl. Amt und Amts-Revisorat.
Deimling.

Pfeiffer.

Emmendingen. [Bad- und Wirthshausver-
kauf.] Johann Georg Danzeisen, der Bürger dahier,
ist gesonnen seine Behausung, das Weiher-Schloßle genannt,
mit der Gerechtigkeit das ganze Jahr hindurch Wirthschaft
zu treiben, auch einem gut eingerichteten Bad, nebst dazu
gehörigen Zubern, ingleichen einer Scheuer, drei Kellern zu
abgefahr 1000 Saum und einigen sonstigen Nebengebäu-
den, welche auch zu einer großen Brandtwein-Brennerey
eingerichtet sind, sodann das dabei liegende Feld, in einem
schönen Krautgarten und 4½ Tuch Acker und Mattfeld be-

stehend, eine kleine halbe Stunde von der hiesigen Stadt
an der Straße nach Hochberg gelegen, in Steigerung auf
3 Jahrs-Termine zahlbar, zu verkaufen. Diese Steigerung
wird Dienstags, den 5. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Platz selbst vorgenommen, und es werden auch
Fremde, jedoch mit dem Beding dazu eingeladen, daß sich
dieselben mit obrigkeitl. Zeugnissen ihres guten Herkommens
und Vermögens halber zu legitimiren haben.

Emmendingen, den 1. Februar 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Notz.

Kandern. [Bekanntmachung.] Man hat schon
oft zu ersehen gehabt, daß Schreiben von Privaten in Par-
thiesachen unfrankirt an das diesseitige Amt eingesendet wer-
den. Man siehet sich deshalb veranlaßt hiemit bekannt zu
machen, daß man für die Zukunft geradezu solche unfran-
kirt Schreiben uneröffnet zurücksenden werde.

Kandern, den 30. Jan. 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Deurer.

Emmendingen. [Verpachtung.] Die Erben der
verstorbenen Schmid Götschen Wittib von hier, haben
sich entschlossen, die ihnen eigenthümlich zugefallene Behau-
sung, Scheuer samt Schmiede, in der Lammgasse gelegen,
auf 6 Jahre öffentlich zu verlehnen, wozu auch das Hand-
werksgeschire abgegeben wird. Die Schmiede liegt in einer
vortheilhaften Lage, und ist wegen ihrer langen Existenz
eine der gangbarsten in der Stadt Emmendingen. Diese
Verlehnung wird Donnerstags, den 28. Februar, Nachmit-
tags um 2 Uhr auf dem hiesigem Rathhaus vorgenom-
men, wozu die Liebhaber hierdurch eingeladen werden, mit
dem Bemerken, daß sich Fremde wegen ihres Vermögens-
Zustandes und sittlicher Aufführung durch Attestate auswei-
sen sollen. Emmendingen, den 1. Febr. 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Notz.

Carlsruhe. [Vakante Scribenten-Stelle.]
Bei der Großherzoglichen Verwaltung allhier ist die erste
Scribenten-Stelle vakant. Wer dazu Lust hat und gutes
Zeugniß von Kenntniß im Rechnungsfach und moralischen
Charakter beibringen kann, darf sich auf ein honorables Sala-
rium und auf gute Behandlung verlassen. Der Eintritt kann
sogleich geschehen.

Carlsruhe. [Dienst = Gesuch.] Ein junger Mann,
der mehrere Jahre als Keller konditionirte, in seinem Fache
ziemlich bewandert ist, und Zeugniß seines Wohlverhaltens
aufweisen kann, wünscht auf ähnliche Art eine Stelle zu
erhalten. Diejenige, welche auf ihn reflektiren, belieben Ihre
Adresse mit der Aufschrift K. M. im Staats-Zeitungs-
Komptoir abzugeben.

Rastadt. [Empfehlung.] Untenstehender empfiehlt
sich mit allen Sorten weissen gestrikten baumwollenen Manns-
Frauen- und Kinderstrümpfen bester Qualität und billigsten
Preises. Mit Bestellungen wendet man sich an Hrn. Renner
zum Rindsfuß in Rastadt; in Bühl zum Sternen und
in Unter-Achern zum Engel.

Jakob Strohmeyer und Sohn,
aus Schwab. = München, Fabrikant.